

Senator für Inneres und Sport
Referat 20
Marita Wessel-Niepel

Bremen, 7. Oktober 2010
Tel. 362-9046

Umsetzung des Erlasses e10-09-03
- Aufenthalt aus humanitären Gründen
- Ergebnis der Besprechung mit den Ausländerbehörden am
28. September 2010

Teilnehmer:

Herr Herz, abh Bremerhaven
Frau Wehner, abh Bremerhaven
Frau Busing, abh Bremen
Herr Kommnick, abh Bremen
Frau Wessel-Niepel

Hinsichtlich der Umsetzung des Erlasses e10-09-03 – Aufenthalt aus humanitären Gründen sind im Rahmen der Einzelfallprüfung folgende Entscheidungskriterien bei den zu treffenden Ermessensentscheidungen heranzuziehen:

Regelmäßiger Schulbesuch

Es sind die Zeugnisse der letzten 4 Jahre und eine aktuelle Schulbescheinigung vorzulegen. Von einem nicht regelmäßigen Schulbesuch ist auszugehen bei mehr als 10 unentschuldigtem Fehltagen pro Halbjahr.
Bei mehr als 15 Fehltagen ist eine genaue Prüfung hinsichtlich der Gründe für das Fehlen durchzuführen. Die Betroffenen sind aufzufordern, entsprechende Nachweise vorzulegen (Stellungsnahmen der Schulen, ärztliche Atteste).

Straffreiheit

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei Kindern und Jugendlichen kommt nicht in Betracht, wenn die Voraussetzung für die Ermessensausweisung gem. § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG vorliegen. D.h. ein Ausschluss von der Regelung erfolgt bei nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstößen gegen Rechtsvorschriften und einer damit einhergehenden Prognose, dass von einer Straffreiheit zukünftig nicht auszugehen werden kann. Grundlage für die Entscheidungen bilden die Verurteilungen bzw. die verfahrensbeendenden Entscheidungen von Gerichten oder Staatsanwaltschaften. Eine Verurteilung ist nicht Voraussetzung. Ein Ausschluss erfolgt nicht bereits aufgrund von Anzeigen; in diesen Fällen sind grundsätzlich die Ermittlungsverfahren abzuwarten.

Passpflicht

Die Erfüllung der Passpflicht ist zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für die Minderjährigen, d.h. sie müssen selbst über einen Pass verfügen oder im Pass der Eltern eingetragen sein. Dies setzt ggf. die Nachregistrierung hier geborener Kinder voraus. Werden bis auf die Passpflicht alle Voraussetzungen erfüllt, erhalten Betroffene eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Botschaft/dem Konsulat, die i.d.R. die Ausstellung von Pässen erleichtert.

Abgeleitetes Aufenthaltsrecht für Familienangehörige

Verfügen die Familienangehörigen, denen gem. Art. 6 ein vom Aufenthaltsrecht der Kinder abgeleiteter Aufenthaltstitel erteilt werden soll und die uneingeschränkt auch der Passpflicht der deutschen Sprache, sind sie gem. § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten.

Die Familienangehörigen sind außerdem bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und bei jeder Verlängerung schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie nur im Besitz eines von Ihrem Kind/ihren Kindern abgeleiteten Aufenthaltsrechts sind und sofern die Voraussetzungen für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nicht erfüllt sind, eine Verlängerung im Falle der Volljährigkeit des Kindes/der Kinder oder im Falle nicht mehr bestehender Personensorge nicht erfolgen kann.

Die Gründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Erlass e10-09-03 ist einschleiflich der Ermessensabwägungen für jede Person aktenkundig zu machen.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Entscheidungspraxis werden besondere Fallkonstellationen in den regelmäßigen Dienstbesprechungen erörtert.

Marita Wessel-Niepel